23. 1. Ift zum Thatbestande des § 6 des Gefetes zur Bekampfung bes unlauteren Bettbewerbes vom 27. Mai 1896 die Absicht erforderlich, den Bettbewerb eines oder mehrerer bestimmter Gewerbetreibenden auf Rosten eines Dritten zu fördern?

- 2. Haftbarkeit des Redakteurs und des Berlegers für eine durch die Presse begangene Zuwiderhandlung gegen § 6 a. a. D.
- II. Civissenat. Urt. v. 10. Januar 1902 i. S. B. u. Gen. (Bekl.) w. Attiengesellschaft K. F. O. (Kl.). Rep. II. 307/01.

Landgericht Darmstabt. Oberlandesgericht baselbit.

Mus ber Brunben:

"Bon d Revision wird zunächst Verletzung des § 6 des Reichs= gesehes zur & tämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896 gerügt. . . .

Dieser Angriff ist nicht gerechtfertigt. . . Daß die beiden Be= klagten bei der Veröffentlichung des fraglichen Artikels von der Absicht geleitet worden find, den Wettbewerb der Fabrikanten fünftlicher Mineralwässer um Kundschaft auf Rosten der Besitzer von Mineralquellen, insbesondere der Rlägerin, zu forbern, hat das Berufungsgericht in Übereinstimmung mit dem erstinstanzlichen Urteile aus dem Anhalte mehrerer Artifel, namentlich des fraglichen Artifels, sowie aus ber Tenbeng ber Reitschrift gefolgert und hinreichend thatsächlich begründet. Die thatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichtes find ber Nachbrufung des Revisionsgerichtes entzogen. Der Auffassung bes Berufungsgerichtes war auch barin beizutreten, baß bie Anwendbarkeit des & 6 a. a. D. nicht voraussett, der unlautere Wettbewerb muffe zu Gunften eines bestimmten Geschäftes ober mehrerer bestimmter Geschäfte stattfinden, daß vielmehr ber & 6 auch in dem vorliegenden Falle, in dem es fich um den Wettbewerb zweier großer Interessentengruppen, nämlich der Kabritanten fünftlicher Mineralmäffer und ber Besitzer von Mineralquellen, handelt, anwendbar sei. Die gegenteilige, von den Beklagten in der Berufungsinftang vertretene Ansicht hat auch in der Rechtslehre Vertretung gefunden.

Bgl. Finger, Unlauterer Wettbewerb S. 139. Zuzugeben ift, daß in der Regel der unlautere Wettbewerd entweder zu eigenem Borteile, oder zu Gunften eines oder mehrerer bestimmter Gewerbetreibenden sich bethätigen wird. Allein weder in dem allgemeinen Wortsaute, noch in der Zweckbestimmung des Gesetzes, welches im Interesse des ehrlichen und friedlichen Wettbewerdes, und um eine Schäbigung der Gewerbetreibenden zu verhüten, jedweder übeln Rachrede der im § 6 bezeichneten Art entgegenwirken will, ist ein Grund dafür ersichtlich, daß die Anwendbarkeit des Gesehes auf den Regelsall zu beschränken sei. Vielmehr ist das Bedürfnis des gesehslichen Schutzes in einem Falle der vorliegenden Art nicht minder anzuerkennen, da die Schädigung eines Gewerbetreibenden durch eine im Interesse einer ganzen Gruppe von Konkurrenten mittels der Presse siattgefundene Anschwärzung unter Umständen noch größer sein kann als der Nachteil, der durch einen bloß für einzelne bestimmte Gewerbetreibende verübten unlauteren Wettbewerb entsteht. . . .

Die Revision rügt ferner, daß den Beklagten der Schut des § 6 Uhs. 2 a. a. D. versagt worden sei. Mit Recht und in Übereinstimmung mit den Motiven zu §§ 6 und 7 hat jedoch das Berusungsgericht den Einwand aus § 6 Uhs. 2 a. a. D. für unbegründet erklärt, in der Erwägung, in dem Falle daß eine unwahre Behauptung mit Kenntnis ihrer Unwahrheit ausgestellt oder verbreitet werde, sei ein berechtigtes Interesse an der Ausstellung oder Verbreitung der Behauptung nicht anzuerkennen.

Endlich rügt bie Revision Berletzung ber Bestimmungen bes Prefigesehes, insoweit das Urteil den Mitbeklagten B. betrifft. Die Rüge wird mit der Behauptung begründet, daß für die Frage der subjektiven Verantwortlichkeit einer durch die Presse begangenen Ruwiderhandlung gegen ben § 6 a. a. D. die Bestimmungen ber §§ 20 und 21 bes Brefigesetes vom 7. Mai 1874 sinngemäße Anwendung finden mußten, und bag beshalb ber Mitbeflagte B. als Berleger ber Reitschrift, abgesehen von besonderen Gründen, welche auch feine Berantwortlichfeit als Berleger begrunden konnten, für die gefetlichen Folgen ber Ruwiderhandlung gegen § 6 nicht verantwortlich sei, ba ber Herausgeber und verantwortliche Redafteur B. zur Rechenschaft gezogen werden konne. Auch dieser Angriff ist nicht gerechtfertigt. Hierbei wird zunächst übersehen, daß, ausweislich des Thatbestandes des Berufungsurteiles, am Schluffe ber betreffenden Rummer ber Reitschrift sich ber Bermert befindet: "Für den Inhalt verantwortlich: M. B.", und daß in Erganzung bes Thatbestandes in den Gründen des Berufungsurteiles der Beklagte B. als Verleger und verantwortlicher Redakteur bezeichnet ist, ferner daß in zweiter Inftang nicht ber Beklagte B., fonbern nur ber Beklagte B. feine

Haftbarkeit für ben fraglichen Artikel bestritten hat. Die & 20 und 21 bes Brefiaelebes regeln übrigens nur die strafrechtliche Berantwortlichkeit für bie burch bie Breffe begangenen Handlungen. Die Frage, ob und inwieweit für eine burch bie Breffe begangene Zuwiderhandlung gegen & 6 a. a. D., abgefeben vom Ginfender ober Berfaffer, auch die an der Anfertigung und Verbreitung der Druckschrift beteiligten Bersonen — Berleger, Herausgeber, Redalteur, Druder, Berbreiter in civilrechtlicher Sinficht als Thater ober Teilnehmer, insbesondere als Mitthäter, anzuseben und civilrechtlich haftbar find, beftimmt fich nach ben allgemeinen Grunbfaten. Nun bat bas Berufungsgericht thatfachlich festaestellt, daß bie beiden Beklagten ben Inhalt bes fraalichen Artitels vor beffen Beröffentlichung gefannt und trot diefer Renntnis die Beröffentlichung der ben Artifel enthaltenben Nummer ihrer Reitschrift angeordnet haben. Auf Grund biefer Keststellung bat es angenommen, bag bie beiben Beklagten auch für bie von ihnen gewollte Berbreitung ber fraglichen Behauptung sowie für bie Ruwiderhandlung gegen & 6 nach allgemeinen Grundfägen folibarifc baftbar feien. Rutreffenb ift es bierbei von ber Ermagung ausaeaangen, daß ber Anwendungsbereich der 65 6 und 7 bes Wettbewerbaefetes teineswegs auf bas Berhältnis zwischen Raufleuten beschränft fei, daß vielmehr die Anschwärzung eines Erwerbsgeschäftes jur Berantwortung gezogen werben folle, auch wenn fie von einer außerhalb bes geschäftlichen ober gewerblichen Bertebres ftebenben Brivatperson verübt wurde. Bon diesem Standpunkte aus, der in ber allgemeinen Fassung bes Gefetes "wer" feine Begründung findet und in ben Motiven zu ben §§ 6 und 7 a. a. D. ausbrücklich anerfannt worden ift, liegt fein Grund ju Bebenten vor, ben & 6 a. a. D. auch auf die an der Herftellung und Berbreitung einer Druckschrift beteiligten Bersonen anzuwenden, vorausgesett bag ihre Thätigkeit au Ameden bes Wettbewerbes geschehen ift. In ber Regel ber Fälle wird allerdings dieses Thatbestandsmerkmal bes & 6 bei dem Redakteur ober Verleger einer Druckschrift nicht vorhanden, zumeist auch schwer festzustellen fein. Allein grundsählich ausgeschloffen ift bies bei ben an einer Drudichrift, insbesondere einer gewerblichen Fachzeitschrift beteiligten Bersonen nicht; vielmehr hängt die Entscheidung ber Frage von den Umftanden bes Ralles ab.

Endlich ist auch die solidarische Haftbarkeit der Beklagten, welche

bas Berufungsgericht allerdings nicht besonders begründet hat, von dem Gesichtspunkte aus, daß die in Berlin herausgegebene Zeitschrift sowohl im Gebiete des preußischen Allgemeinen Landrechtes als auch in dem des gemeinen Rechtes Verbreitung gefunden hat, gerechtsertigt, gleichviel ob das Allgemeine Landrecht (T. L. Tit. 6 § 29), oder das gemeine Recht (vgl. Windscheid, Pandekten § 298 Note 15) zur Anwendung kommt.

Ob auch der Ansicht des Berufungsurteils beizupslichten wäre, daß es zur Begehung der Zuwiderhandlung gegen § 6 a. a. D. weder eines dolus, noch einer culpa bedürfe, bedarf nach der vom Berufungsgerichte festgestellten thatsächlichen Lage des Falles der Entscheidung nicht."...